

## **Friedhofsgebührensatzung** der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung vom 12.11.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hopfgarten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5**

## **Bestattungsgebühren**

Bei Ausheben und Verfüllen der Grabstätten nach § 9 Abs. 1 und Umbettungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Friedhofssatzung:

1. Bestattungsgebühren für Erdbestattungen	
1.1 Erdgrab ausheben und verfüllen (Erwachsene)	748,00 Euro
1.2 Erdgrab ausheben und verfüllen (Kinder)	561,00 Euro
2. Bestattungsgebühren für Urnenbestattungen	
2.1 Urnengrab ausheben und verfüllen	227,00 Euro
3. Umbettungen	
3.1 Umbettung innerhalb der Ruhefrist	1496,00 Euro
3.2 Zuschlag f. Liegezeit unter 5 Jahren	1343,00 Euro
3.3 Umbettung einer Urne	250,00 Euro

## **§ 6**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung werden je Grabstelle erhoben: 150,00 Euro.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung werden je Grabstelle erhoben:
- a) für eine Urnenwahlgrabstätte, Größe 1 m x 0,6 m 75,00 Euro,
  - b) für eine Urnenwahlgrabstätte, Größe 1 m x 1 m 100,00 Euro.
- (3) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Urnenrasengrabstätte einschl. Pflegeaufwand nach der Beisetzung der Urne 60,00 Euro.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten 15,00 Euro
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten gem Abs. 2 a 4,50 Euro
  - c) bei Urnenwahlgrabstätten gem. Abs. 2 b 7,50 Euro.
- (5) Bei einer Doppelwahlgrabstelle wird die Gebühr jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert.

## **§ 7**

### **Gebühren für Grabräumung**

Sofern die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmer erfolgt, werden hierfür Gebühren vom Nutzungsberechtigten nach dem entstandenen Aufwand wie folgt erhoben:

- a) bei Grabräumung durch die Gemeinde:
- Stundensatz für Gemeindearbeiter: 16,50 Euro/h
  - Entsorgungskosten tatsächlich anfallende Kosten

oder

- b) bei Grabräumung durch beauftragten Unternehmer
- tatsächlich anfallende Kosten (Unternehmerrechnung)

## **§ 8**

### **Leistungsbestandteile der Gebühren**

- (1) Leistungsbestandteile der Bestattungen (§ 5):
- a) Gebühren Pkt. 1
    - Öffnen und Schließen des Grabes
    - Abfallentsorgung
    - Verwaltungsaufwand
  
  - b) Gebühren Pkt. 2
    - Öffnen und Schließen des Grabes
    - Abfallentsorgung
    - Verwaltungsaufwand

- c) Gebühren Pkt. 3
  - Öffnen und Schließen des Grabes
  - Verwaltungsaufwand

(2) Leistungsbestandteile der Grabnutzung

a) Gräber entsprechend § 6 Abs. 1, 2, 4:

- Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteins
- Gießwasserverbrauch
- Abfallentsorgung
- Unterhaltung des Friedhofs

b) Gräber entsprechend § 6 Abs. 3:

- Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Pflege der Grabstätte während der Ruhezeit
- Unterhaltung des Friedhofs

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 22.11.2007

- Siegel -

gez.

Vent

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

bekanntgemacht im Amtsblatt „Grammetalbote“ 15/2007 am 08.12.2007